

iBAT-Fachinformation Nr. 2010-08-27:

## Wareneingangsprüfung im Tischler- und Schreinerhandwerk

*Eine konsequente Wareneingangskontrolle beseitigt schon in einem sehr frühen Stadium Fehlerursachen und vermeidet bzw. reduziert damit Kosten und Ärger für eine spätere Mängelbeseitigung. Doch natürlich können nicht alle Materialfehler schon beim Wareneingang entdeckt werden – zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand! Deshalb stellt sich die Frage, welche Prüfungen im Tischler- und Schreinerhandwerk beim Wareneingang durchzuführen und zu dokumentieren sind, damit gegenüber dem Lieferanten ggf. Nacherfüllungsansprüche geltend gemacht werden können, die sich nicht nur auf die erneute Lieferung, sondern auch auf die Herstell- und Montagekosten beziehen? Die werkseigene Produktionskontrolle im Rahmen des CE-Konformitätsbewertungsverfahrens für Fenster und Außentüren sieht ebenfalls eine Wareneingangskontrolle und deren Dokumentation zwingend vor.*

### Rahmenbedingungen

Jeder Handwerksbetrieb ist auch Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und damit nach § 377 HGB verpflichtet „(1) ... die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. (2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.“

Eine Reihe von Gerichtsurteilen haben mittlerweile konkretisiert, was gemäß § 377 HGB „tunlich“ ist:

- Oberste Pflicht ist es, die gelieferte Ware mit den Angaben im Lieferschein abzugleichen und z. B. per Unterschrift zu bestätigen, dass Art und Menge mit dem Lieferschein übereinstimmen; ein „blindes Unterschreiben“ des Lieferscheins durch einen beliebigen Mitarbeiter bedeutet die Anerkennung dieser beiden Punkte (Art und Menge).
- Weiterhin sind z. B. die Verpackung auf Beschädigung, Maße und Farbe und Qualität visuell durch in Augenscheinnahme zu überprüfen – also alles, was der Fachmann „mit einem Blick“ erkennen kann.
- Qualitätsprüfungen mit den im Tischler- und Schreinerhandwerk üblichen Messgeräten sind nur mit zumutbarem Aufwand durchzuführen. Bei größeren Lieferungen sind stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen (bei festgestellten Unstimmigkeiten ist der Stichprobenumfang ggf. zu erweitern).

Weiterhin sind nach § 346 HGB Gebräuche zu beachten, im Falle von Holzlieferungen also die Tegerenseer Gebräuche, die ohne gesonderte Vereinbarung automatisch unter Kaufleuten gelten, sofern nicht ausdrücklich andere Bedingungen vereinbart sind. Bezüglich der formellen Anforderungen an eine Mängelrüge ist § 12 der Tegerenseer Gebräuche zu berücksichtigen (Auszüge):

- Der Käufer ist verpflichtet, die Sendung in jedem Fall in Empfang zu nehmen.
- Beanstandungen der Ware (Mängelrüge) sind unverzüglich spätestens aber innerhalb 14 Kalendertagen schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten Mängel zu erheben.
- Der Käufer begibt sich der Mängelrechte, wenn er die Ware vom Lagerort entfernt, bevor die Einigung erzielt ist oder dem Verkäufer Möglichkeit zur Besichtigung oder der Beweissicherung durch vereidigte Sachverständige gegeben wurde.

- Bei einer Beanstandung muss die ganze beanstandete Gattung der Lieferung (z. B. Bretter von einer Dicke in verschiedenen Güteklassen) ungeteilt bleiben. Sind dagegen z. B. Bretter und Dielen zusammen geladen und nur die Bretter geben Anlass zu einer Beanstandung, kann der Käufer über die Dielen ohne weiteres verfügen.

Volltext der Tegerenseer Gebräuche unter [www.brennholzdeutschland.de/Brennholz-Wissen/Tegerenseer-Gebräuche](http://www.brennholzdeutschland.de/Brennholz-Wissen/Tegerenseer-Gebräuche)

Materialfehler sind also im Rahmen der Wareneingangsprüfung **unverzüglich** zu rügen – möglichst noch bei der Anlieferung! Werden Fehler erst später entdeckt oder sind Fehler so offensichtlich, dass sie jeder Mitarbeiter während der Produktion hätte erkennen müssen, darf auf keinen Fall mit dem Material weitergearbeitet werden, weil sonst der Lieferant zu Recht spätere Mängelansprüche (Gewährleistung) ablehnen kann.

### Empfohlene Prüfungen

Falls es im Betrieb keinen speziellen Mitarbeiter gibt, der ausschließlich für die Warenannahme zuständig ist, sollte jeder Mitarbeiter (auch der Auszubildende) dazu in der Lage sein, folgende stichprobenartige Überprüfungen bei der Anlieferung durchzuführen und deren Ergebnisse im Lieferschein zu notieren (Ergebnis, Freigabe, Unterschrift, Datum). Dazu sind alle Mitarbeiter im Umgang mit den notwendigen Messgeräten (Holzfeuchtemessgerät, Schieblehre, Waage usw.) und bezüglich der oben vorgeschlagenen Verfahrensweisen zu unterweisen.

### Holz, Holzwerkstoffe und Furniere

- Vollständigkeit (Art, Holzart und Menge)
- Holzfeuchtemessung
- Visuelle Überprüfung der Sortierung und Qualität (z. B. Risse, Äste, Verleimung bzw. seitlicher Leimaustritt bei Fensterkanteln, Verleimung im Zinkengrund)



Bild:  
„Unsichtbare“ Leimfugen, können zwar mit Jodtinktur wieder sichtbar gemacht werden, aber es handelt sich dabei sicherlich nicht um eine „tunliche Überprüfung“ nach § 377 HGB

- Spezifisches Gewicht (z. B. bei Fensterkanteln)
- Maßgenauigkeit, Dicke, Verwindung, Verformung
- Oberfläche, Farbe, Kratzer, Glanzgrad (z. B. bei beschichteten Holzwerkstoffplatten)

Leider werden noch viel zu selten konkrete Qualitätsmerkmale für die Holzgüte (z. B. nach DIN EN 942 „Holz in Tischlerarbeiten“) festgelegt, die dann natürlich auch nicht bei der Anlieferung überprüft werden können. Sind Prüfmerkmale festgelegt (z. B. spez. Gewicht, Jahrringbreiten, Dickentoleranzen usw.), müssen diese den betroffenen Mitarbeitern im Rahmen einer konkreten Prüfanweisung (Beispiel siehe unten) mitgeteilt werden!

### Mehrscheibenisolierverglasung

- Vollständigkeit (Art und Menge)
- Von außen erkennbare Beschädigungen (Kanten, Risse, Randverbund)

Fehler im Glas oder im Scheibenzwischenraum können bei der Anlieferung nicht mit vertretbarem Aufwand geprüft werden, es sei denn es handelt sich nur um eine einzelne Scheibe!

### Beschläge, Schrauben und Zubehör

- Vollständigkeit (Art und Menge)
- Beschädigungsfreie Verpackung

### Lacke, Leime, Kleb- und Dichtstoffe

- Vollständigkeit (Art und Menge)
- Beschädigungsfreie Verpackung
- Verschlussene Originalgebinde
- Haltbarkeitsdatum
- Temperatur (vor allem im Winter ist die Frostempfindlichkeit wasserverdünnter Produkte zu beachten)
- Sicherheitsdatenblätter kontrollieren oder anfordern

### Einbaufertige Produkte

- Vollständigkeit (Art und Menge)
- Maßgenauigkeit, Verformung
- Beschädigungsfreie Verpackung
- Vollständige Dokumentation (ggf. CE-Konformitätserklärung oder Ü-Zeichen, Einbau- und Gebrauchsanleitung)

### Profile (Kunststoff, Aluminium, Stahl)

- Vollständigkeit (Art und Menge)
- Maßgenauigkeit, Verformung
- Visuelle Überprüfung auf Beschädigungen der Oberfläche (Eloxierung, Pulverbeschichtung, Verzinkung, Kunststofffolien usw.)
- ggf. Wandungsstärke, scharfkantige Spitzen oder Grate (z. B. bei verzinkten Armierungsstählen für Kunststofffenster)

### Bauaufsichtlich geforderte Angaben

- Isolierverglasung mit Ü- und/oder CE-Kennzeichnung sowie den geforderten technischen Angaben
- Ü- und CE-Zeichen, Verweise auf Normen sowie allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Prüfzeugnisse (z. B. für Rauch- und Brandschutztüren, Brett-schichtholz, Bausperrholz usw.)

Ü- und CE-Zeichen können entweder auf dem Bauprodukt selbst, auf einem Beipackzettel, auf dem Lieferschein oder auf der Verpackung angebracht sein.

### Organisation des Wareneingangs

Die Einrichtung eines zentralen Wareneingangslagers ist empfehlenswert, z. B. als Regal neben der Eingangstür oder in Form einer gekennzeichneten Fläche für angelieferte Paletten. Hier sind auch die Lieferscheine zentral zu sammeln, falls sie nicht ins Büro gereicht werden. Ein verantwortlicher Mitarbeiter sorgt dann für die weitere Behandlung der angelieferten Ware, also z. B. die Zuordnung zu bestimmten Kommissionen oder die Einlagerung von Verbrauchsmaterialien (sog. A-, B- und C-Teile).

Weiterhin sind Verfahrensweisen zu entwickeln, die die Behandlung fehlerhafter Waren festlegen (z. B. Verweigerung der Annahme, Aussondern, Retourenlager, Information an Vorgesetzten, Eintrag und regelmäßige Auswertung von Fehlersammellisten usw.). Ein Retourenlager kann gleich gegenüber dem Wareneingangslager eingerichtet werden, so dass der Lieferant bzw. sein Fahrer schon bei der nächsten Anlieferung die fehlerhafte Ware wieder einsammeln kann.

### Arbeits- und Prüfanweisungen

Ähnlich wie die berufsgenossenschaftlichen Vorlagen für Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen kann für die Wareneingangskontrolle eine Prüfanweisung entwickelt werden, in der folgende Punkte geregelt sind:

- Zuständigkeit
- Durchzuführende Prüfungen
- Festlegung von Kriterien und Mindeststandards
- Mitgeltende Normen und Richtlinien
- Dokumentation der Ergebnisse
- Behandlung fehlerhafter Produkte
- Verwaltung und Aktualisierung des Dokuments

Aufgrund einer Prüfanweisung werden die zuständigen Mitarbeiter unterwiesen und sie kann als Information an den entsprechenden Arbeitsplätzen ausgehängt werden.

06 ARBEITS- UND PRÜFANWEISUNG	
(Kapitel-Nr.)	(Datum)
Wareneingangskontrolle	
AA-06-01	von Vollholz und schichtverleimten Kanteln
(Iftd.-Nr.)	(Freigabe)
<b>VERANTWORTUNG</b>	<b>ZUSTÄNDIGKEIT</b>
Für die Kontrolle ist der unter AB-04-01 genannte Mitarbeiter sowie sein Stellvertreter verantwortlich (siehe ggf. Stellenbeschreibung nach AB-04-03).	Für die Durchführung der Arbeiten und Prüfungen sind alle darin unterwiesenen Mitarbeiter zuständig (siehe ggf. Stellenbeschreibung nach AB-04-03).
<b>PRÜFUNG VON VOLLHOLZ UND SCHICHTVERLEIMTEN HOLZKANTELN</b>	
<b>Visuelle Prüfung</b> Stichprobenartige visuelle Überprüfung auf Risse, Drehwuchs, Jahrringbreite, Farbe, Struktur, Äste usw. in Anlehnung an VFF-Merkblatt HO.02. und DIN EN 14220 Tabelle A.9: Klasse J2 für kleine Profile und J10 für alle übrigen sichtbaren Flächen.	
<b>Prüfung der Holzfeuchte</b> Stichprobenartige Holzfeuchtemessung; Elektroden bis mind. 1/3 der Holzdicke einstechen. Die Holzfeuchte muss bei Fertigungsbeginn 13 +/- 2 % betragen.	
<b>Prüfung der Rohdichte</b> Stichprobenartiges Auswiegen von Holz- bzw. Holzkantelabschnitten. Die minimale Rohdichte beträgt bei Nadelholz 350 g/dm <sup>3</sup> und bei Laubholz 450 g/dm <sup>3</sup> . Sinnvolles Hilfsmittel sind Rohdichtetabellen, wie sie bspw. die fenstermarke tischler/schreiner e.V. als Ausdruck oder Excel-Dokument zur Verfügung stellt.	
<b>Zusätzliche Prüfung schichtverleimter Fensterkanteln</b> Falls schichtverleimte Kanteln aus nicht-überwachter Herstellung bezogen werden, kann eine stichprobenartige Überprüfung in Anlehnung an Ift-Richtlinie HO-10/1 durchgeführt werden: • Holzfeuchte 13 +/- 2 %; max. 1 % Unterschied innerhalb einer Kante • Abweichung von der Geraden max. 1,5 mm/lfm • Dickentoleranz max. - 1,0 mm bezogen auf das Nennmaß • Keilzinken müssen an den Spitzen dicht sein; ggf. Jodtinktur oder Lupe einsetzen • visuelle Überprüfung auf Leimaustritt aus der Dickenverleimung	
<b>DOKUMENTATION UND BEHANDLUNG FEHLERHAFTER PRODUKTE</b>	
• Die Freigabe ist im Lieferschein und/oder in den Auftragspapieren nach VB-07-01 per Unterschrift, Datum und ggf. Notiz zum Prüfergebnis zu bestätigen. • Gütevereinbarungen mit dem Lieferanten sind bei der Wareneingangskontrolle zu beachten und im WPK-Handbuch als mitgeltendes Dokument abzulegen. • Werden fehlerhafte oder falsche Holzprodukte geliefert, ist unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen) beim Lieferanten schriftlich unter genauer Angabe der Mängel und des Lagerortes zu rügen. • Über die reklamierte Ware darf nicht verfügt werden, d. h. sie darf nicht weiterverarbeitet, nicht angebrochen und nicht geteilt werden, bis eine Einigung mit dem Lieferanten erzielt ist. Reklamierte Ware ist eindeutig zu kennzeichnen und/oder gesondert zu lagern (z. B. Retourenlager, gekennzeichnete Fläche). • Bei festgestellten schwerwiegenden Fehlern gilt zudem VB-07-01 und es ist ein Eintrag in die Fehlersammelliste AB-07-01 vorzunehmen.	

Bild:

Vorlage für eine Arbeits- und Prüfanweisung zur Wareneingangsprüfung von Vollholz und schichtverleimten Kanteln aus dem „Musterhandbuch für die werkseigene Produktionskontrolle – CE-konformes Verfahren für Fenster und Außentüren aus Holz“ (Herausgeber: iBAT GmbH, Hannover).